

Reglement über den Erwerb des Ortsbürgerrechts von Tegerfelden

Die Ortsbürgergemeinde Tegerfelden erlässt, gestützt auf das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBÜG) vom 12. März 2013 und das Gesetz über das Ortsbürgerrecht (OBÜG) vom 22. Dezember 1992, das nachfolgende Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Tegerfelden

§ 1 Geltungsbereich

1. Dieses Reglement regelt den Erwerb des Ortsbürgerrechts durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung.
2. Die Einbürgerung erstreckt sich auch auf die unmündigen Kinder des Gesuchstellers / der Gesuchstellerin. Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr jedoch nur, wenn sie schriftlich zustimmen.
3. Erwerb und Verlust des Ortsbürgerrechts von Gesetzes wegen richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (OBÜG).

§ 2 Entgeltlicher Erwerb des Ortsbürgerrechts

1. Personen, welche Tegerfelden als ihre Heimat betrachten und an den Belangen der Ortsbürgergemeinde interessiert sind, können durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung entgeltlich in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Tegerfelden aufgenommen werden, wenn sie
 - a. das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Tegerfelden besitzen,
 - b. keinen Eintrag im Strafregisterauszug für Privatpersonen aufweisen,
 - c. ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen,
 - d. ein Motivationsschreiben einreichen und sich an der Versammlung persönlich vorstellen,
 - e. sich aktiv am gesellschaftlichen oder politischen Leben beteiligen und während dieser Zeit den Wohnsitz in Tegerfelden haben. Dies kann in folgender Form erfolgen:
 - i. 15 Jahre aktives Vereinsmitglied in einem Dorfverein von Tegerfelden
 - ii. 12 Jahre Vorstands- oder Kommissionsmitglied eines Dorfvereines
 - iii. 8 Jahre aktiv im Gemeinderat
 - f. Ehepartnerinnen und Ehepartner von Ortsbürger/innen mit mindestens 5 Jahre Wohnsitz in Tegerfelden (diese müssen das Kriterium «e») nicht erfüllen).
2. Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung des Ortsbürgerrechts.

§ 3 Unentgeltlicher Erwerb des Ortsbürgerrechts (ehrenhalber)

1. Die Ortsbürgergemeindeversammlung kann Personen, die sich herausragend für die Gemeinde eingesetzt haben, das Ortsbürgerrecht ehrenhalber verleihen.
2. Die Erteilung des Ortsbürgerrechtes ehrenhalber ist kostenlos.
3. Das ehrenhalber erteilte Ortsbürgerrecht ist personenbezogen und kann nicht vererbt werden.

§ 4 Zuständigkeit und Verfahren

1. Gesuche um Aufnahme in das Ortsbürgerrecht sind dem Gemeinderat zusammen mit dem Motivationsschreiben schriftlich einzureichen. Antragsformulare sind auf der Gemeindeganzlei zu beziehen. Sie müssen sämtliche Personalien sowie die erforderlichen Beilagen enthalten.
2. Der Gemeinderat prüft, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht erfüllt sind und berät sich mit der Ortsbürgerkommission.
3. Der Gemeinderat unterbreitet an einer nächsten Ortsbürgergemeindeversammlung den Antrag zur Beschlussfassung.
4. Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin ist definitiv in die Ortsbürgergemeinde aufgenommen, wenn der Aufnahmebeschluss rechtskräftig und die Einbürgerungsgebühr bezahlt worden ist.

§ 5 Berechnung der Gebühren

1. Die Gebühren für die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht betragen:
 - Für Ehepaare CHF 500
 - Einzelpersonen CHF 300
 - Die Gebühren für die dem Gesuch beizulegenden Unterlagen gehen zu Lasten des Gesuchstellers / der Gesuchstellerin.
2. Für die in ein Gesuch miteinbezogenen unmündigen Kinder des Gesuchstellers / der Gesuchstellerin wird keine Gebühr erhoben
3. Die Entlassung aus dem Ortsbürgerrecht erfolgt unentgeltlich.

§ 6 Inkrafttreten

Das neue Reglement tritt per 1. August 2026 in Kraft.

Von der Ortsbürgergemeindeversammlung am 12. Juni 2026 beschlossen.

Tegerfelden, ???.???.2026

GEMEINDERAT TEGERFELDEN

Gemeindeammann Gemeindeganzreiberin

Reto Merkli

Anita Ekert